

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Aktuelle verfahrensrechtliche Erleichterungen – insbesondere Fristverlängerung für Jahressteuererklärungen 2019

Die BStBK hat sich in den letzten Monaten mit Nachdruck insbesondere gegenüber dem BMF und dem BMJV für verfahrensrechtliche Erleichterungen für Steuerberater und deren Mandanten eingesetzt.

Das BMF hat sich nach Abstimmung mit den Ländern am 4. Dezember 2020 nun erstmals verbindlich geäußert. Die Ergebnisse sind ernüchternd und können nur einen dringend notwendigen Zwischenschritt darstellen. Folgende Maßnahmen sollen demnach noch im Dezember 2020 in einem BMF-Schreiben veröffentlicht werden:

- Die Abgabefrist für durch Steuerberater erstellte Jahressteuererklärungen wird um einen Monat verlängert. Die Steuererklärungen können folglich bis zum 31. März 2021 abgegeben werden.
- Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf (Anschluss-)Stundung grundsätzlich aller Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens stellen. Die Stundungen laufen längstens bis zum 30. Juni 2021.

Darüberhinausgehende Anschlussstundungen sollen im vereinfachten Verfahren nur im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden. Stundungszinsen werden in diesen Fällen grundsätzlich nicht erhoben.

Über den 30. Juni 2021 hinausgehende Stundungen – ohne Ratenzahlungsvereinbarungen – sind wie im sonst üblichen Antragsverfahren unter Erbringung der erforderlichen Nachweise, insbesondere zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, möglich.

Das BMJV hat eine Fristverlängerung bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse abgelehnt.